



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 1. November. [ Preis 2 Mark pro Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Verwaltungs-Commission der Provinzial-Hebammen Lehranstalten von Schlesien hat beschlossen, den im Januar 1884 in Aussicht genommenen Lehrkursus in der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Oppeln in polnischer Sprache abhalten zu lassen.

Die Anmeldungen der Bezirkshebammen für diesen Kursus sind durch die Landräthe an den Herrn Landeshauptmann zu richten. Diejenigen Hebammen-Schülerinnen, welche auf eigene Kosten an dem Lehrkursus theilnehmen wollen, haben sich unter Beifügung der erforderlichen Atteste direkt bei dem Herrn Landeshauptmann für Schlesien in Breslau, nicht bei mir anzumelden.

Oppeln, den 22. Oktober 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Am 3. Januar 1884 beginnt der nächste Lehrkursus an der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln in polnischer Sprache.

Kandidatinnen, welche zu demselben zugelassen zu werden wünschen, haben:

- 1) ihren Geburtschein,
- 2) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde (des Amtsversteher's) über ihre sittliche Führung,
- 3) ein Physikat'sattest über ihre geistige und körperliche Befähigung, insbesondere auch, daß sie des Lesens und Schreibens kundig und daß sie nicht schwanger sind,
- 4) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes, bezw. des Ehemannes und, sofern sie die kostenfreie Ausbildung als Bezirkshebamme nachsuchen (§§ 2a 6 und 7 des Reglements vom 16. Mai 1876),
- 5) ein Wahlattest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks beizubringen.

Diese Zeugnisse sind uns spätestens bis zum 20. November d. J.

und zwar, soweit dieselben Kandidatinnen betreffen, welche zur Ausbildung als Bezirks-Hebamme präsentiert werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe einzureichen. Polizeiliche Führungsatteste und Qualifikationszeugnisse (cfr. ad 2 und 3), welche früher als 4 Wochen vor dem bezeichneten Anmeldestermine ausgestellt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung publicirten Reglements für die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Oppeln vom 16. Mai 1876, indem wir noch bemerken, daß der Pensionssatz für Kandidatinnen, welche sich zur Ausbildung auf eigene Kosten melden, 180 Mark beträgt.

Die Herren Landräthe werden ersucht, diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zu publiciren.  
Breslau, den 5. Oktober 1883. Verwaltungs-Commission der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln. von Uthmann.

## Bekanntmachung.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß bei den nach Maßgabe der Gesetze vom 2. März 1850 27. April 1872 und 17. Januar 1881 zulässigen Reallasten-Ablösungen die Vermittelung der Königlichen Rentenbank nur dann stattfinden darf, wenn der Antrag auf Ablösung bis zum 31. Dezember d. J. bei uns eingegangen ist.

Breslau, den 6. Oktober 1883.

Königliche General-Commission für Schlesien.